Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Projekt)

Allgemeine Angaben
Plan-/Projekttyp: Regionalplan Flächennutzungsplan Bebauungsplan Planfeststellungsverfahren Immissionsschutzrechtlicher Bescheid nach §§ 4, 8, 8a, 9 und 16 BlmSchG Baurechtliches Vorhaben gemäß: \$\ 30 \ \text{BauGB} \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \
Plan/Projekt (Bezeichnung): 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 2.01/3 "Rettungswache Schönenberg", Gemeinde Ruppichteroth
Plan-/Projektträger (Name): Gemeinde RuppichterothAntragstellung (Datum): 30. Januar 2019
Kurze Beschreibung des Plans/Projekts (Ortsangabe, Ausführungsart) und Darstellung der relevanten Wirkungen/Wirkfaktoren inklusive ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche, ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen/Projekten (Summation); ggf. Verweis auf andere Unterlagen. siehe: Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Vorprüfung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 2.01/3 "Rettungswache Schönenberg", Gemeinde Ruppichteroth; Planungsgruppe Grüner Winkel, 30. Januar 2019
Stufe I: FFH-Vorprüfung (Screening) (überschlägige Prognose und Bewertung der Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte)
Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ja nein offensichtlich ausschließen?
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Erheblichkeit (unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte und unter Voraussetzung der unter B.) beschriebenen Maßnahmen)
Nur wenn Frage in Stufe I "nein": Kann der Plan/das Projekt das Natura-2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungs- ziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen? ja nein (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. Schadensbegrenzungsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?

Stufe III: Ausnahmeverfahren (unter Voraussetzung der unter B.) beschriebenen Maßnahmen)
Nur wenn Frage in Stufe II "ja": 1. Ist der Plan/das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig? 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? 3. Werden zur Sicherstellung der Kohärenz von Natura 2000 die notwendigen Kohärenzsicherungsmaßnahmen (ggf. inklusive eines Risikomanagements) vorgesehen? Nur wenn prioritäre Lebensraumtypen und/oder Arten vom Plan/Projekt betroffen sind: 4. Können zwingende Gründe im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt geltend gemacht werden?
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für das Projekt/den Plan sprechen, und Begründung warum diese dem Habitatschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Habitatschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Antrag auf Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen 1. bis 3. in Stufe III "ja": ☐ Die Realisierung des Plans/des Projektes ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gerechtfertigt, und es gibt keine zumutbare Alternative. Es sind Kohärenzsicherungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) vorgesehen, die geeignet sind, die Kohärenz von Natura 2000 sicherzustellen. Deshalb wird eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe beiliegende Anlage.
Nur wenn Frage 4. in Stufe III "ja": (wenn prioritäre Lebensraumtypen und/oder Art vom Plan/Projekt betroffen sind) □ Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die im Zusammenhang stehen mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung oder des Schutzes der Zivilbevölkerung, bzw. der Plan/das Projekt hat maßgeblich günstige Auswirkungen auf die Umwelt. Deshalb wird eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe beiliegende Anlage. □ Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen sonstige zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Hierzu hat die Genehmigungsbehörde eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt. Deshalb wird eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe beiliegende Anlage.